

Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Datum: 2011-01-27

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5264/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	22.02.2011

Titel:

Einwendungen zu Punkt 5.6 der Niederschrift über die 19. Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2010

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den der Begründung zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmenden Einwendungen zu Punkt 5.6. der Niederschrift über die 19. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2010 wird zugestimmt.
Die Niederschrift über die Sitzung ist durch den als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügten Nachtrag zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Bürgermeisterin

Stabsstellenleiterin PS

Abt.-Ltrn. Recht

Sachbearbeiterin PS

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ist die Hauptsatzung der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeigepflicht sind alle Unterlagen vorzulegen, die mit dem Zustandekommen der Satzung in Zusammenhang stehen, u. a. auch die Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde.

Die Kommunalaufsicht hat bei der Überprüfung der Niederschrift festgestellt, dass Punkt 5.6. der Niederschrift über die 19. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung am 28.09.2010, nicht nachvollziehbar ist.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes wurden zwar zwei Änderungsanträge gestellt, andererseits wurde bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses festgestellt, dass die Hauptsatzung "ungeändert beschlossen" wurde. Insofern ist der Inhalt der Niederschrift widersprüchlich und der tatsächliche Wille der Stadtverordnetenversammlung nicht erkennbar.

Tatsächlich sind während der Erörterung des Tagesordnungspunktes von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zwei Änderungsvorschläge unterbreitet und dann ist die Hauptsatzung mit diesen Änderungen beschlossen worden.

Daher ist der die Feststellung in der Niederschrift, dass die Hauptsatzung "ungeändert beschlossen" wurde, unzutreffend und die Niederschrift über die Sitzung ist durch Nachtrag richtig zu stellen.

Das dient auch der Vermeidung von Problemen bei der Nachweisführung über das Satzungsgebungsverfahren, z. B. in einem Gerichtsverfahren.

Zur Beseitigung dieses Mangels werden daher gegen die Protokollierung dieses Tagesordnungspunktes seitens der Bürgermeisterin Einwendungen erhoben, über die die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden hat (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

Die ursprüngliche Niederschrift ist durch einen entsprechenden Nachtrag zu ergänzen. Eine nachträgliche Änderung des Textes der bereits unterzeichneten Niederschrift ist aufgrund des Urkundscharakters nicht zulässig.

Anlage:

Nachtrag zur Niederschrift über die 19. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2010